

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

und

Finanzplan des Bundes 1994 bis 1998

Punkt 15a und b der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat unterstreicht, daß angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte der Zwang zum Sparen auf allen Ebenen besteht. Er erkennt insofern auch die Notwendigkeit spürbarer Ausgabenkürzungen an. In der im Haushaltsentwurf 1995 vorgesehenen Befristung der Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre sieht der Bundesrat jedoch keinen echten Konsolidierungsbeitrag, sondern lediglich eine Verlagerung der Lasten auf die Länder und ihre Kommunen.

In Anbetracht der ohnehin schon erheblichen Belastung der Kommunen durch die Sozialhilfeausgaben würde eine Begrenzung der Arbeitslosenhilfe ihre finanzielle Lage weiter verschlechtern. Insoweit kann der Bundesrat eine Lastenverlagerung auf die Länder bzw. Kommunen ohne entsprechende Kompensation durch den Bund nicht mittragen.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1994